

EWG Vertrag vom 1. Jan. 1958

EU – Richtlinie 92 / 57 EWG des Rates vom 24. Juni 1992

Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG § 19 vom 7. August 1996 (BGBl. I.S. 1246)

verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

Baustellenverordnung - BaustellV

vom 10. Juni 1998 (BGBl. I.S. 1283)

**7 Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
RAB 01 – RAB 33 - 02.11.2000 – 12.11.2003**

- **Inhalt der BaustellV**
- **Koordinator nach Baustellenverordnung**
- **Planung der Ausführung**
- **Vorteile bei Anwendung der Baustellenverordnung**
- **Literatur**

München März 2013

Baumeister Dipl.-Ing. (FH) Friedrich Hornik

Koordinator nach Baustellenverordnung
Sachverständiger für Baustellenbetrieb und
für Arbeitsschutz im Hochbau und Tiefbau

Baustellenverordnung – (BaustellV)

	Bauherr	Koordinator	Bauunternehmer
§ 1 Ziele			
.....			
§ 2 Planung	Planer		
	Bauzeit ArbSchG Vorankündigung <u>SiGePlan</u>		
.....			
§ 3 Koordinierung		(1) Koordinator	
		(2) Planung der Ausführung ArbSchG <u>SiGePlan</u> Unterlage	
		(3) Ausführung ArbSchG Pflichten <u>SiGePlan</u> Zusammenarbeit Überwachung	
.....			
§ 4 Beauftragung	Koordinator Dritten		
.....			
§ 5 Arbeitgeber Bauunternehmer			(1) Maßnahmen Arbeitsmittel Arbeitsstoffe Bauzeit Zusammenarbeit Wechselwirkungen
			Hinweise <u>SiGePlan</u>
			(2) Information (3) Verantwortung

Baustellenverordnung § 3 Koordinierung

(1) Für Baustellen auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

(1a) Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte wird durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren nicht von seiner Verantwortung entbunden.

Amtliche Begründung : „Besondere Probleme für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen ergeben sich insbesondere dadurch, dass die Bauarbeiten durch Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden müssen. Daher sind für die Planung der Ausführung und für die Ausführung von Bauvorhaben ein geeigneter Koordinator oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen, die die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben wahrnehmen. Koordinatoren können auch die bereits am Bauvorhaben ohnehin beteiligten Personen sein.

RAB 30 Geeigneter Koordinator Konkretisierung zu § 3 BaustellV

Qualifikation

- **baufachliche Kenntnisse**
Architekt Wohnungsbauten + Klinik + Hotel + Schule etc.
Bauingenieur Kraftwerk + Schleuse + Brücke + Untertagebau etc.
- **arbeitsschutzfachliche Kenntnisse**
Allgemeinen Grundsätze des ArbSchG § 4, Beurteilung von Gefährdungen, Organisation des Arbeitsschutzes auf Baustellen, UVV, Verordnungen etc.
- **Koordinatorenkenntnisse**
Sinn und Zweck der BaustellV und ihre Stellung im Arbeitsschutzsystem;
Aufgaben und Pflichten des Koordinators nach Baustellenverordnung und seine rechtliche Stellung im Verhältnis zum Bauherrn und zu den Anderen am Bau Beteiligten; Inhalt des SiGePlan und der Unterlage; Instrumente der Koordinierung.
- **berufliche Erfahrung**
in Abhängigkeit von Art und Umfang des Bauvorhabens mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in Planung und Ausführung.

Baustellenverordnung § 2 Planung der Ausführung des Bauvorhabens

(1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu berücksichtigen.

Amtliche Begründung : „Um den Gedanken eines präventiven Arbeitsschutzes für die Beschäftigten bei der Ausführung von Bauarbeiten besser verwirklichen zu können, besteht die allgemeine Verpflichtung, schon in der Phase der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze gemäß § 4 ArbSchG zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten. Das bedeutet, dass diese Grundsätze z. B. bei der Erstellung der Baubeschreibung zu berücksichtigen sind, damit die Arbeitgeber bei der Angebotsbearbeitung die für die Ausführung der Arbeiten im Hinblick auf die Beachtung der Arbeitsschutzvorschriften erforderlichen Informationen erhalten.

Mit dieser Verpflichtung zur Bemessung der Ausführungszeiten zusammen mit den allgemeinen Grundsätzen nach Arbeitsschutzgesetz besteht eine Vorgabe zur Bauzeit.

Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der BaustellV

Anmerkungen zu RAB 33 (Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen) 12. Nov. 2003

- zu 1. die Arbeit ist zu gestalten
Ziel ist das technische und wirtschaftliche optimale Ergebnis, der Erfolg !
Baustellenbetrieb planen, Bauablauf und Bauverfahren festlegen.
- zu 2. Gefahren sind an der Quelle zu bekämpfen
Entsorgung von Gefahrstoffen vor Beginn von Abbrucharbeiten.
Dreitelliger Seitenschutz an Absturzkanten. Bewetterung im Untertagebau.
- zu 3. Stand der Technik im Baustellenbetrieb
Funkgeräte zur Verständigung einsetzen.
Schwenkbereichsbegrenzungen an Turmdrehkränen installieren.
- zu 4. Maßnahmen planen für den Baustellenbetrieb
Bauablaufplan, Aushubplan, Verbauplan, Montageanweisungen,
Stellpläne für Schalungen und Gerüste, Arbeitsplan für gefährliche Stoffe.
- zu 5. Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu gemeinsam genutzten
Sicherheitsmaßnahmen.

Vorteile bei der Anwendung der Baustellenverordnung

Eine Planung der Ausführung ohne Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach Arbeitsschutzgesetz ist unvollständig.

Werden die allgemeinen Grundsätze nach Arbeitsschutzgesetz berücksichtigt in der Planungsphase, erhält man ein erstes Konzept für den Arbeitsschutz der Bauarbeiter im Baustellenbetrieb und erreicht Vorteile für,

den Bauherrn:

- eine Einsparung von Baukosten durch den Einsatz von gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen anstelle von individuellen Maßnahmen;
- eine Transparenz der Baukosten durch Leistungen im Leistungsverzeichnis mit Ordnungsziffern anstelle von Nebenleistungen;
- eine Reduzierung der Kosten für Maßnahmen für die Wartungsarbeiten an der baulichen Anlage wenn diese Maßnahmen vorab geplant und gebaut werden.
- dass Störfälle im Baustellenbetrieb reduziert werden.

den Planer, die Bauoberleitung und die Bauüberwachung:

- mit der Übernahme der Maßnahmen für den Arbeitsschutz aus dem SiGePlan in das Leistungsverzeichnis mit Ordnungsziffern entfallen Nebenleistungen.
- Die Zusammenarbeit der einzelnen Gewerke ist vorab geplant und organisiert, und erleichtert die Projektsteuerung sowie die Arbeit der Sonderfachleute.

den Bauunternehmer:

- eine Erleichterung der Angebotsbearbeitung;
- Bauverfahren und Bauablauf sind bereits geplant und vorgegeben als Grundlage für die Planung des Baustellenbetriebes;
- die Maßnahmen für den Arbeitsschutz und die dafür erforderlichen Dokumente sind im SiGePlan und im LV angegeben;
- die gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen sind beschrieben;
- vor Baubeginn fließen die Informationen zum Arbeitsschutz in das Arbeitsschutz Management ein;

alle am Bau Beteiligten:

- die Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind bekannt;
- die Zusammenarbeit und die Prävention wird gefördert;
- der Einstieg in das Berufsleben in den Baustellenbetrieb wird Berufsanfängern erleichtert wenn eine Planung ein Konzept des Arbeitsschutzes vorliegt.
- es gibt weniger Unfälle und weniger Erkrankungen an Bau.

Literatur

**BG BAU Medienkatalog 2013
Infomaterial Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Abruf-Nr. 660

**Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Region München
Landsberger Straße 309
80687 München**

**Telefon : 0 89 - 88 97 - 7 24
Telefax : - 8 19**

.....
**Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
Verordnungen und Regeln**

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn**

Best.-Nr. A 218

**Telefon : 0 18 05 – 77 80 90
Telefax : 77 80 94**

.....
**Leistungsbild und Honorierung
Leistungen nach der Baustellenverordnung**

AHO Schriftenreihe Nr. 15

€ 14,80 zzgl. Versandkosten

**AHO e.V.
Uhlandstraße 14
10623 Berlin**

Telefax : 0 30 – 3 10 19 17 – 11